

Mitgliederreglement ASAM-SWL

genehmigt von der Präsidentenkonferenz am 26. April 2022

Dieses Reglement bestimmt die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern sowie deren Rechte und Pflichten. Die Zulassungs- und Mitgliedsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

DEFINITION DER MITGLIEDERKATEGORIEN

A. AKTIVMITGLIEDER

Aktivmitglieder des ASAM-SWL sind Mitglieder mit internationaler Anerkennung, Mitglieder mit nationaler Anerkennung und Mitglieder in Ausbildung.

1. Mitglied mit internationaler Anerkennung

Als Mitglied mit internationaler Anerkennung kann beitreten:

- ✓ jede Person mit Eidgenössischem Fachausweis Wanderleiter/Wanderleiterin, die erfolgreich eine vom Verband anerkannte Ausbildung abgeschlossen hat (gemäss UIMLA-Rahmenregelung);
- ✓ jede Person, die eine im Ausland absolvierte Ausbildung oder ein ausländisches Diplom vorweisen kann, die bzw. das von der UIMLA anerkannt ist;
- ✓ jede Person, die den Eidgenössischen Fachausweis Wanderleiter/Wanderleiterin vor dem 31.12.2013 erhalten hat (Ende des Eidgenössischen Fachausweises mit reduzierter Prüfung), unabhängig von der abgeschlossenen Ausbildung;
- ✓ jede Person, die eine vom Verband anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, insofern sie vor dem 17.08.2010 mit dieser Ausbildung begonnen hat.

Das Mitglied mit internationaler Anerkennung:

- ist Mitglied der UIMLA und erhält einen internationalen UIMLA-Ausweis;
- muss über eine Haftpflichtversicherung gemäss der Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten und den Bestimmungen der UIMLA verfügen;
- muss bezüglich seiner Weiterbildungen auf dem aktuellen Stand sein. Es gilt das „Weiterbildungsreglement“ des ASAM-SWL;
- kann die Kollektiv-Berufsversicherungen des ASAM-SWL in Anspruch nehmen;
- profitiert von der Präsenz auf der Website und auf den offiziellen Listen des ASAM-SWL gemäss den vom Vorstand festgelegten Bedingungen;
- hat Stimmrecht und kann in den Zentralvorstand gewählt werden;
- kann in den Kommissionen mitwirken.

Es wird empfohlen, dass das Mitglied eine Bewilligung zur Berufsausübung gemäss Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten hat (nur Wanderleiter/Wanderleiterinnen mit Eidgenössischem Fachausweis oder mit UIMLA-Anerkennung).

2. Mitglied mit nationaler Anerkennung

Als Mitglied mit nationaler Anerkennung kann beitreten:

- ✓ jede Person, die vor dem 31.12.2018 ein vom Verband anerkanntes Schweizer Diplom erworben hat;
- ✓ jede Person, die den Eidgenössischen Fachausweis Wanderleiter/Wanderleiterin nach dem 01.01.2014 erhalten hat und die keine vom Verband anerkannte Ausbildung abgeschlossen hat;
- ✓ jede Person, die eine im Ausland absolvierte Ausbildung oder ein ausländisches Diplom vorweisen kann, die bzw. das nicht von der UIMLA anerkannt ist. In diesem Fall obliegt dem Vorstand die Genehmigung der Aufnahme.

Das Mitglied mit nationaler Anerkennung:

- muss über eine Haftpflichtversicherung gemäss der Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten verfügen;
- muss bezüglich seiner Weiterbildungen auf dem aktuellen Stand sein. Es gilt das «Weiterbildungsreglement» des ASAM-SWL;
- erhält einen Ausweis als Mitglied mit nationaler Anerkennung;
- kann die Kollektiv-Berufsversicherungen des ASAM-SWL in Anspruch nehmen;
- profitiert von der Präsenz auf der Website und auf den offiziellen Listen des ASAM-SWL gemäss den vom Vorstand festgelegten Bedingungen;
- hat Stimmrecht und kann in den Zentralvorstand gewählt werden;
- kann in den Kommissionen mitwirken.

3. Mitglied in Ausbildung

Als Mitglied in Ausbildung kann jede Person beitreten, die sich an einer von der UIMLA anerkannten Schule in Ausbildung befindet, bis zum Erhalt des Eidgenössischen Fachausweises Wanderleiter/Wanderleiterin. Das Mitglied hat dann eine Frist von fünf Jahren nach dem Anfang seiner Ausbildung, um Mitglied mit internationaler Anerkennung zu werden. Nach Ablauf dieser Frist verliert er oder sie den Status als Mitglied in Ausbildung.

Übergangsmassnahmen:

- ✓ Jede Person, die bereits Mitglied des ASAM-SWL ist und zum 31.12.2017 den Status als Mitglied in Ausbildung hat, kann bis zum 30.06.2021 ihre Ausbildung abschliessen und gegebenenfalls den Eidgenössischen Fachausweis Wanderleiter/Wanderleiterin erwerben.
- ✓ Jedes Neumitglied, das sich bis zum 31.12.2017 noch in einer vom Verband anerkannten Ausbildung befindet, kann bis zum 30.06.2021 den Eidgenössischen Fachausweis Wanderleiter/Wanderleiterin erwerben, unabhängig vom Datum seines Beitritts in den ASAM-SWL.

Das Mitglied in Ausbildung:

- berücksichtigt bei der Realisierung der für seine Ausbildung erforderlichen Aktivitäten die Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten;
- erhält einen Ausweis als Mitglied in Ausbildung;
- kann von den Kollektiv-Berufsversicherungen des ASAM-SWL profitieren;
- profitiert von der Präsenz auf der Website und auf den offiziellen Listen des ASAM-SWL gemäss den vom Vorstand festgelegten Bedingungen;
- hat Stimmrecht;
- kann in Kommissionen mitwirken;
- kann Marketing-Instrumente wie eine Website, Flyer, Visitenkarten, soziale Medien etc. erstellen, soweit diese für seine/ihre Ausbildung notwendig sind. Es muss aus diesen Dokumenten klar ersichtlich sein, dass der/die Wanderleiter/in in Ausbildung ist.

Alle Aktivmitglieder, die Aktivitäten anbieten, welche ausserhalb der Tätigkeiten des Wanderleiterberufs liegen, müssen mit ihren Angeboten die gesetzlichen Vorgaben der entsprechenden Aktivität respektieren. Sie stellen sicher, dass sie über die notwendigen Versicherungen und Bewilligungen verfügen. Sie kennen die Gesetzgebung in Bezug auf alle angebotenen Aktivitäten und wenden diese an (beispielsweise für Mountain-Bike-Touren, usw.).

B. PASSIVMITGLIED

Als Passivmitglied kann beitreten:

- ✓ jede/r Wanderleiter/in, der/die keine berufliche Tätigkeit als Wanderleiter/in ausübt;
- ✓ jede/r ausländische/r Wanderleiter/in, der/die Mitglied eines ausländischen Verbands ist, jedoch den Kontakt zum ASAM-SWL halten möchte.

Es hat Stimmrecht.

Es kann nach Entscheidung des Vorstandes in den einzelnen Kommissionen mitwirken.

C. UNTERSTÜTZENDES MITGLIED

Als unterstützendes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person beitreten, die den ASAM-SWL finanziell unterstützen möchte.

D. EHRENMITGLIED

Dieser Ehrentitel wird von der Delegiertenversammlung verliehen. Er kann zusätzlich zur Mitgliedschaft einer anderen Kategorie verliehen werden.

MODALITÄTEN DER MITGLIEDERVERWALTUNG

Beitritt (Artikel 4 der Statuten)

Jede/r Wanderleiter/in, der/die die Bedingungen für den Beitritt gemäss seiner/ihrer Mitgliedskategorie respektiert, kann Mitglied des ASAM-SWL werden, indem er/sie seine vollständigen Antragsunterlagen vorlegt. Das Sekretariat des ASAM-SWL führt das Beitrittsverfahren durch und kann beim Vorstand die Aufnahmebestätigung beantragen. Das Beitrittsgesuch ist dem Sekretariat per Post oder E-Mail zuzuschicken. Es muss mit Datum und Unterschrift versehen sein und die folgenden Unterlagen beinhalten:

Alle Beitrittsgesuche auf aktive Mitgliedschaft

- ✓ ein Portraitfoto guter Qualität;
- ✓ die Bestätigung der aktuell gültigen Berufshaftpflichtversicherung mit Angabe der Deckungssumme und dem Vermerk, dass der Beruf als Wanderleiter/Wanderleiterin versichert ist oder gegebenenfalls der Antrag auf Mitgliedschaft in der Kollektiv-Berufsversicherung des ASAM-SWL.

Für Mitglieder mit internationaler Anerkennung

- ✓ Kopie der Bescheinigung des Ausbildungsabschlusses und Kopie des Eidgenössischen Fachausweises Wanderleiter/Wanderleiterin oder
- ✓ bei Personen mit einem ausländischen Diplom: Kopie des von der UIMLA anerkannten Diploms oder
- ✓ bei Personen, die den Eidgenössischen Fachausweis mit reduzierter Prüfung erhalten haben: Kopie des Eidgenössischen Fachausweises oder
- ✓ bei Personen, die ihre Ausbildung vor dem 17.08.2010 begonnen haben: Kopie des Diploms.

Für Mitglieder mit nationaler Anerkennung

- ✓ Kopie des Diploms

Wird das Beitrittsgesuch für eine Mitgliedschaft mit internationaler oder nationaler Anerkennung mehr als vier Jahre nach dem Datum des Erhalts des Eidgenössischen Fachausweises oder Diploms eingereicht, ist dem Beitrittsgesuch ein Nachweis beizufügen, dass seitdem vier Weiterbildungstage absolviert wurden, davon zwei Tage im Bereich Allgemeine Sicherheit

Für Mitglieder in Ausbildung:

- ✓ Bescheinigung einer von der UIMLA anerkannten Schule

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist vollständig zu zahlen, wenn die Zulassung zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni erfolgt. Bei Zulassung ab dem 1. Juli ist die Hälfte des Jahresmitgliedsbeitrages zu zahlen. Die Verwaltung und Ausgabe der Mitgliedsausweise obliegen dem Sekretariat des ASAM-SWL.

Zugehörigkeit zu einer Sektion

Ein Mitglied kann mehreren Sektionen angehören. Es muss eine Hauptsektion wählen und kann einer oder mehreren Zweitsektion/en beitreten. Bei der Delegiertenversammlung kann es nur seine Hauptsektion vertreten.

Zulassungsbeitrag

1. Aktivmitglieder: CHF 100.--
2. Passivmitglieder: CHF 50.--
3. Unterstützendes Mitglied: offeriert
4. Ehrenmitglieder: kein Zulassungsbeitrag

Der Zulassungsbeitrag wird nur einmalig erhoben.

Jährliche Erneuerung der Mitgliedschaft

Die Erneuerung der Mitgliedschaft erfolgt jeweils zum Jahresende für das folgende Jahr. Damit die Mitgliedschaft erneuert werden kann, muss das Mitglied:

- ✓ eine Bestätigung der aktuell gültigen Berufshaftpflichtversicherung vorlegen mit Angabe der Deckungssumme und dem Vermerk, dass der Beruf als Wanderleiter/Wanderleiterin versichert ist, falls das Mitglied nicht über die Kollektiv-Berufsversicherung des ASAM-SWL versichert ist;
- ✓ bezüglich seiner Weiterbildungen auf dem aktuellen Stand sein;
- ✓ seinen Mitgliedsbeitrag fristgerecht bezahlt haben.

Mitgliedsbeiträge

Der ASAM-SWL vereinnahmt die jährlichen Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag an den ASAM-SWL erhöht sich um den Beitrag an die Hauptsektion und gegebenenfalls um den Beitrag/die Beiträge an die Zweitsektion(en).

	Beitrag ASAM-SWL
Aktivmitglieder	CHF 180,-
Aktivmitglieder in Ausbildung	CHF 100,-
Passivmitglieder	CHF 100,-
Unterstützende Mitglieder	Kein fester Betrag
Ehrenmitglieder:	Kein Mitgliedsbeitrag

Höhe der Sektionsbeiträge wird dem ASAM-SWL mitgeteilt und bei der nächsten Aufforderung zur Beitragszahlung vom ASAM-SWL umgesetzt.

Austritt (Artikel 5 der Statuten)

Der Austritt ist dem Sekretariat 30 Kalendertage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet.

Ausschluss (Artikel 6 der Statuten)

Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Statuten oder bei Schädigung des Verbands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann sowohl von der Sektion als auch von der Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen ausgesprochen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Rekurs erheben. Jeder Rekurs ist der/dem Verantwortlichen der Rekurskommission per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Ein Vorstandsmitglied führt den Vorsitz der Rekurskommission. Die Rekurskommission besteht aus einem Mitglied pro Sektion, das von seinem Sektionsvorstand delegiert wird. Betroffene Sektionen und/oder Personen treten bei Abstimmungen in den Ausstand.

Neben dem Ausschluss aus dem Verband kann ein Mitglied die Rekurskommission auch in allen anderen Angelegenheiten anrufen, die die Statuten des Verbands betreffen.

Streichung (Artikel 6 der Statuten)

Ein Mitglied, welches seine Jahresbeiträge auch nach zwei Mahnungen nicht begleicht, wird zwangsläufig gestrichen.

Sein Profil auf der ASAM-SWL-Website wird deaktiviert.

Schlussbestimmungen des „Mitgliederreglements des ASAM-SWL“

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 16. März 2019 grundlegend überarbeitet. Die letzte Aktualisierung wurde von der Konferenz der Präsidenten am 26. April 2022 vorgenommen. Die französische Fassung des vorliegenden Mitgliederreglements ist massgebend.

Anniviers, den 9. Mai 2022



Die Co-Präsidentin
Léonie van de Vijfeijken



Der Co-Präsident
Joël Savary